



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 1.

OPATÓW, am 5. Jänner 1918.

INHALT: 1. Spenden für wohltätige und kulturelle Zwecke. 2. Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte. 3. Vermahlung von Hirse und Buchweizen. 4. Umrechnungskurs des Rubels. 5. Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des M.G.G. Lublin u. jenem des G.G. Warschau. 6. Versendung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k.u.k. Verwaltungsgebietes in Polen. 7. Durchführungsbestimmungen betreffend Beschlagnahme von Stroh

Auf Grund des Erlasses des A. O. K. — M. V. Nr. 201741/P. vom 3./1. 1918 wurde ich zum Kreiskommandanten in Kielce ernannt und scheidet daher von meinem Posten in Opatów.

Es fällt mir nicht leicht, diesen mir liebgewordenen Kreis, welchen ich durch mehr als zwei Jahre verwaltete, zu verlassen.

Stets bestrebt die Folgen des Krieges zu lindern, die Hilfsbedürftigen, soweit es die Verhältnisse gestatteten, zu unterstützen, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Kreises wieder in normale Bahnen zu lenken, lege ich die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers des Herrn Oberstleutnants Ladislaus Hahorkiewicz.

Viele von Euch haben mich bei dieser Arbeit tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt; in erster Linie der Komitet obywatelski mit den Herren Gutsbesitzern Anton von Bielicki und Sigismund von Leszczyński an der Spitze, die Kreisaufsichtskommission mit ihrem Präses dem Herrn Gutsbesitzer Eugen von Roguski, der Präses des Stowarzyszenie Kółek rolniczych Gutsbesitzer Herr Ladislaus von Jelski und die zahlreichen wohltätigen Ortsorganisationen, die vielfach in den Händen opferfreudiger Damen liegen.

Dessweiteren hatte ich Gelegenheit, den Arbeitseifer vieler Bürger des Kreises wahrzunehmen.

Ich danke daher allen denen im Namen der Allgemeinheit für ihre mühevollen aufopfernde Tätigkeit. — Auch danke ich der gesamten Bevölkerung des Kreises für ihr nahe zu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

Bevor ich scheidet, drängt es mich Euch allen herzlichst „Lebewohl“ zu sagen und wünsche Euch, dass der Kreis sich weiter entwickle und einer schönen Zukunft entgegengehe.

Valerian Fehmel, m. p.
Generalmajor.

1.

Spenden Sr. Majestät für wohlthätige Zwecke.

Anlässlich des Jahreswechsels hat der Militärgeneralgouverneur im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn für wohlthätige und kulturelle Zwecke des h. a. Verwaltungsreiches insgesamt den Betrag von 200.000 K bestimmt.

Hievon gelangen die nachstehend verzeichneten Beträge an die im Folgenden genannten wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen im hiesigen Kreise zur Auszahlung:

1) Towarzystwo wspomagania biednych in Ostrowiec für 3 Kinderbewahranstalten	1800 K
2) Jüdischer Verein „Linax- Hacedek“ in Ostrowiec	500 K
3) Kuchnie Zakładów ostrowieckich in Klimkiewiczów	1000 K
4) Jüdische Kriegsküche für Evakuirte in Ostrowiec	500 K
5) Kuchnia ludowa in Częstocice	500 K
6) Bezplatna jadalnia in Bodzechów	500 K
7) Schronisko dla „Sierót“ in Milejowice	300 K
8) Kuchnia wojenna miejska in Ćmielów	300 K
9) Ochronka miejska dla dzieci in Iwaniska	200 K
10) Jüdischer Verein „Ezro“ in Opatów	500 K
11) Ochronka i Sala zajęć in Opatów	300 K
12) Tania kuchnia in Opatów	300 K
13) Szpital Św. Leona in Opatów	300 K
Zusammen	7000 K

2.

Verordnung

des k.u.k. Militärgeneralgouverneurs vom 4./XII 1917, Nr. 97 V.-Bl. betreffend die Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 Vdg.-Bl., wird verfügt:

Die mit der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 V.-Bl., verfügte Beschlagnahme der im freien Verkehre befindlichen Kaffee- und Teevorräte wird außer Kraft gesetzt und der Verkehr mit den genannten Artikeln freigegeben.

Diese Verordnung hat rückwirkend auf alle noch anhängigen Sirafsachen Anwendung zu finden, die auf Grund der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8. V.-Bl, vom Jahre 1917 eingeleitet worden sind.

3.

Vermahlung von Hirse und Buchweizen.

M.G.G. Vdg. W.S. Nr. 92808/17.

Die Vermahlung von Hirse und Buchweizen für die Aprovisionierung der Zivilbevölkerung wird die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale in Kontraktmühlen unter nachstehenden Bedingungen durchführen:

Mahllohn: 8 K pro 100 Kg. Buchweizen bezw. Hirse,

Verstaubung: Höchstens 60/0,

Grützeausbeute: 550/0 bei Buchweizen,
600/0 bei Hirse.

Preis loco Verladestation:

158 K pro 100 Kg. Buchweizengrütze,

164 K pro 100 Kg. Hirsendgrütze,

25 K pro 100 Kg. Buchweizen- oder Hirsenkleie.

4.

Kundmachung

vom 20. Dezember 1917, Nr. 100 V. Bl. betreff. den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäß § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wurde für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit dem 23. November 1917 auf 210 K, mit dem 12. Dezember 1917 auf 205 K und schließlich vom 20. Dezember 1917 bis auf weiteres auf 195 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 15. November 1917 Nr. 93 V.-Bl. ist aufgehoben.

5.

Erleichterungen des Reiseverkehrs

zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Paß ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- und Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3

Monaten zu erteilen. Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermäßigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigkeitsdauer zu erheben:

- a) bei einer einmaligen Hin- und Rückreise 2 M,
- b) bei wiederholten Hin- und Rückreisen 5 M,

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

6.

Kundmachung

betreffend die Versendung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

Jede Privatpostpaketsendung, welche über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen bestimmt ist, bedarf außer der Postbegleitadresse (Zolldeklaration, statistische Warenerklärung) eines Dokumentes des Militärgeneralgouvernements in Bezug auf die Ausfuhr. Es sind erforderlich:

1. Nach der Monarchie:

a) für ausfuhrverbotene Waren ein Ausfuhrzertifikat der Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin,

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

2. Nach dem deutschen Verwaltungsgebiete Deutschland oder dem sonstigen Auslande:

a) für ausfuhrverbotene Waren eine Ausfuhrbewilligung des Militärgeneralgouvernements (Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin),

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

Bezüglich der erforderlichen Postbegleitdokumente besteht kein Unterschied zwischen Sendungen nach dem Deutschen Verwaltungsgebiete oder nach Deutschland.

Sendungen, für welche ein Ausfuhrzertifikat beigebracht ist bedürfen keiner weiteren Bestätigung des Kreiskommandos.

7.

Durchführungsbestimmungen

betreffend Beschlagnahme von Stroh.

Verbrauchsnormen.

§ 1.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Streuzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder Versorgungsberechtigte Personen [Nichtproduzenten] handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und Streuzwecken insgesamt höchstens 12 mq;

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 mq verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht wie folgt:

für Dezember 1917 (15 Tage) ad a) 100 kg. ad b) 50 kg.			
„ Jänner	1918	„ 200	„ 100
„ Februar	„	„ 200	„ 100
„ März	„	„ 200	„ 100
„ April	„	„ 200	„ 100
„ Mai	„	„ 100	„ 50
„ Juni	„	„ 100	„ 50
„ Juli	„	„ 100	„ 50

Versorgung der Nichtproduzenten.

§ 2.

Die Nichtproduzenten d. i. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Ueberprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihm zum Einkauf des nach § 1 festgestellten Strohquantums und zur Ueberfuhr per Fuhr aus dem Angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Ueberfuhr von Stroh nur bis 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonderst berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

§ 3.

Die Uebernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3 Juli 1917 W.S. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Abs. II a) b) und d) dieser Vdg.).

Transportlegitimationen.

§ 4.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Uebernahme von Stroh berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg. pro Stück und Tag zu berechnen.

Bahn- und Schifftransporte.

§ 5.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E.-V.-Z. des M.-G.-G. in Lublin und Unterschrift „Leutnant von Mochnacki“ versehenen Frachtbriefe erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E.-V.-Z. mit Unterschrift „Oblt. Redlich“) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Uebernahmslegitimation.

Kontrollmassnahmen.

§ 6.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rohfuttoreinkaufsstellen, bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Deckung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

Zwangsmitteln.

§ 7.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rohfuttoreinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaußsichtskommission gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantum endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rohfuttoreinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rohfuttoreinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL,

Generalmajor, m. p.